



# Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe März 2025



# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	3	7. Senat .....	1, 2
Deliktsrecht.....	3	11. Senat.....	3
Haftungsrecht.....	1		
Prozessrecht.....	3		
Schadenersatzpflicht .....	1, 2		
Straßenverkehrsrecht .....	2		
Verkehrssicherung .....	2		

## Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Kindeswohl .....	4	4. Senat .....	4
Sorgerecht .....	4		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Maßregelvollzugsrecht .....	6, 7	1. Senat .....	6, 7
Strafrecht .....	6	5. Senat .....	6

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Vermögensverfall .....	8	1. Senat .....	8
------------------------	---	----------------	---

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Daniel Große-Kreul. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: OLG Hamm

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

7 U 3/25

[Beschluss vom 21.01.2025](#)

**Schadenersatzpflicht  
Haftungsrecht**

**Verkehrssicherungspflicht, Absperrpfosten,  
Beweislast, abhilfebedürftige Gefahrenquelle**

1. Die Darlegungs- und Beweislast für eine Verkehrssicherungspflichtverletzung trifft im rein deliktischen Bereich – anders im vertraglichen Bereich – allein den Geschädigten (in Fortschreibung zu [BGH, Urteil vom 25.10.2022 – VI ZR 1283/20](#), r+s 2023, 42 Rn. 15 ff. m. w. N.; [OLG Hamm, Beschluss vom 11.10.2023 – 7 U 57/23](#), r+s 2024, 571 = juris Rn. 5; [OLG Hamm, Beschluss vom 19.1.2023 – 7 U 119/22](#), BeckRS 2023, 9515 = juris Rn. 6).
2. Die Zumutbarkeit von Sicherungsvorkehrungen bestimmt sich unter Abwägung der Wahrscheinlichkeit der Gefahrverwirklichung, der Gewichtigkeit möglicher Schadensfolgen und der Höhe des Kostenaufwands, der mit etwaigen Sicherungsvorkehrungen einhergeht (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 19.07.2018 – VII ZR 251/17](#), r+s 2018, 557 Rn. 18).
3. Insoweit ist anerkannt, dass Verkehrsflächen nicht permanent auf drohende Gefahren überprüft werden müssen (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 25.10.2022 – VI ZR 1283/20](#), r+s 2023, 42 Rn. 13 f.; [BGH, Beschluss vom 11.08.2009 – VI ZR 163/08](#), BeckRS 2009, 23927 Rn. 5; [BGH, Urteil vom 05.10.2004 – VI ZR 294/03](#), NJW-RR 2005, 251 = juris Rn. 20; [BGH, Urteil vom 04.10.1983 – VI ZR 98/82](#), r+s 1984, 12 = juris Rn. 15), so dass auch Absperrpfosten auf öffentlich zugänglichen Wegen grundsätzlich – wie hier – nicht ständig auf ordnungsgemäße Arretierung / fehlerhaften Verschluss / Beschädigungen überprüft werden müssen (in Fortschreibung zu [OLG Hamm, Beschluss vom 04.05.2022 – 7 U 20/22](#), NJW-RR 2022, 1615 = juris Rn. 12).
4. Eine vollständige Überbürdung des Schadens auf den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des

Mitverschuldens ist nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen, wenn – wie hier nicht – das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet ist (im Anschluss an [BGH, Urteil vom 28.04.2015 – VI ZR 206/14](#), r+s 2015, 418 Ls. 1; [BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12](#), NZV 2013, 534 Rn. 27; [OLG Hamm, Urteil vom 17.01.2025 – 7 U 114/23](#), Ls. 2).

**7 U 12/23**

**Urteil vom  
17.01.2025**

**Schadenersatzpflicht  
Straßenverkehrsrecht**

**Fahrrad, Unfall, Begegnungsverkehr, Rechtsfahrgebot**

Begegnet ein geschädigter Fahrradfahrer, der auf einem gemischten Rad- und Gehweg (auf der linken Straßenseite) fährt, einem anderen Fahrradfahrer und kommt es zu einem Unfall, muss der geschädigte Fahrradfahrer (notfalls durch seine persönliche Anhörung) – hier erfolglos – beweisen, dass der andere Fahrradfahrer gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 Abs. 2 StVO verstoßen hat (im Anschluss an [OLG Hamm, Beschluss vom 13.08.2019 – 7 U 92/18](#), BeckRS 2019, 52171 = juris Rn. 20).

**7 U 114/23**

**Urteil vom  
17.01.2025**

**Schadenersatzpflicht  
Verkehrssicherung**

**Verkehrssicherungspflicht, Terrasse, abhilfebedürftige Gefahrenquelle**

1. Befindet sich auf der eigenen, nur beschränkt zugänglichen Terrasse des Geschädigten eine Dauerbaustelle, aufgrund derer die Terrassenplatten provisorisch uneben verlegt sind, und kennt der Geschädigte diese Umstände, so liegt je nach Einzelfall – so auch hier – bereits keine abhilfebedürftige Gefahrenquelle vor.
2. Eine vollständige Überbürdung des Schadens auf den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt des Mitverschuldens ist nur ausnahmsweise in Betracht zu ziehen, wenn – wie hier – das Handeln des Geschädigten von einer ganz besonderen, schlechthin unverständlichen Sorglosigkeit gekennzeichnet ist (im Anschluss an [BGH vom](#)

[28.04.2015 – VI ZR 206/14](#), r+s 2015, 418 Ls. 1;  
[BGH, Urteil vom 20.06.2013 – III ZR 326/12](#), NZV  
2013, 534 Rn. 27; [OLG Hamm, Beschluss vom  
21.01.2025 – 7 U 3/25](#), Ls. 4).

**11 U 142/23**

**[Urteil vom  
06.11.2024](#)**

**Deliktsrecht**

**Verkehrsunfall, Beschädigung einer Licht-  
zeichenanlage, Abzug „neu für alt“**

Wird bei einem Verkehrsunfall eine Lichtzeichenanlage beschädigt, können die Kosten einer Instandsetzung durch eine Fachfirma i. S. v. § 249 BGB erforderlich sein. Ein Abzug von „neu für alt“ bei den Reparaturkosten scheidet aus, wenn ein messbarer Vermögensvorteil auf Seiten des geschädigten Hoheitsträgers nicht feststellbar oder ein Ausgleich von evtl. Vermögensvorteilen nicht zumutbar ist.

**11 W 85/23**

**[Beschluss vom  
15.07.2024](#)**

**Amtshaftung**

**Amtshaftung, Haft, Langzeitbesuch, Ermessensentscheidung, Kausalität**

Die fehlerhaft begründete Ermessensentscheidung bei der Versagung eines Langzeitbesuchs für einen Inhaftierten begründet – mangels Kausalität der Pflichtverletzung – dann keinen Amtshaftungsanspruch des Inhaftierten, wenn die Versagung des Langzeitbesuchs auch ermessensfehlerfrei zu begründen gewesen wäre.

**11 W 9/24**

**[Beschluss vom  
21.02.2024](#)**

**Prozessrecht**

**selbständiges Beweisverfahren, fiktive Sachverhalte**

Fiktive Sachverhalte können nicht Gegenstand eines selbständigen Beweisverfahrens sein.

4 UF 164/24

[Beschluss vom  
04.02.2025](#)

**Sorgerecht  
Kindeswohl**

**androgenitales Syndrom vom 21-Hydroxylase-Typ, AGS, Genehmigung des Familiengerichts, umfassende Interessenabwägung, ambulante Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Nachsorge**

1. Fehlt die eine korrigierende Operation befürwortende Stellungnahme einer interdisziplinären Kommission, und damit eine entsprechende Vermutung nach § 1631e Abs. 3 S. 3 BGB, ist die Prüfung der Kindeswohldienlichkeit nach einer umfassenden Interessenabwägung vorzunehmen.
2. In diese sind insbesondere einzubeziehen die Auswirkungen des geplanten Eingriffs, die Frage des Vorhandenseins möglicher alternativer Eingriffe und Behandlungen, die Reichweite der Veränderungen am Körper des Kindes, die Frage der künftigen Reversibilität sowie die Erforderlichkeit einer dauerhaften Nachbehandlung.
3. Nach der Gesetzesbegründung zu § 1631e BGB können unter anderem auch solche Eingriffe genehmigt werden, die "zur Heilung oder Beseitigung einer Funktionsstörung (...) erforderlich sind, ohne dass eine konkrete Gesundheitsgefahr vorliegt." Erst Recht kann die Genehmigung dann zu erteilen sein, wenn es wie hier um eine konkrete Funktionsstörung geht, die bereits zu Gesundheitsgefahren führt.
4. Zwar hat der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 1631e BGB der umfassenden Beratung und Aufklärung (auch) der Eltern eine große Bedeutung beigemessen. Dennoch ist stets im Einzelfall zu prüfen, welches Gewicht einer solchen Aufklärung der Eltern zukommt. Je weniger gewichtig die konkrete medizinische Indikation ist, um so mehr Gewicht hat eine umfassende Aufklärung der Eltern. Je stärker eine Operation aus medizinischen Gründen indiziert ist, umso weniger kann es darauf ankommen, ob die Eltern sich über alle

Facetten der Varianten der Geschlechtsentwicklung informiert haben.

5. Sofern die Eltern (möglicherweise) in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, die aufgrund der Operation erforderliche Nachsorge zu leisten, rechtfertigt dies nicht die Versagung der familiengerichtlichen Genehmigung, wenn das Kind durch ein Zuwarten mit der Operation gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt ist. Auf eine solche Einschränkung der Eltern muss dann vielmehr mit (ambulanten Unterstützungs- oder notfalls in das Sorgerecht eingreifenden) Maßnahmen reagiert werden.

5 Ws 77/25

[Beschluss vom  
20.02.2025](#)

**Strafrecht**

**Untersuchungshaft, Beschleunigungsgebot,  
Überhaft, Verhältnismäßigkeit**

1. Soweit sich der Staatsanwaltschaft aufdrängen muss, dass gegen den anderweitig in Strafhaft befindlichen Beschuldigten Antrag auf Erlass eines (Über-)Haftbefehls zu stellen ist, kann sie sich dem in Haftsachen geltendem besonderen Beschleunigungsgebot nicht dadurch entziehen, dass sie die Beantragung eines „Überhaft“-Haftbefehls ohne sachlichen Grund hinauszögert.
2. Auch Zeiten, in denen der Haftbefehl nicht vollzogen wird, sind zu nutzen, um das Verfahren nachhaltig zu fördern und es so schnell wie möglich abzuschließen (Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 1. März 2012 – III-3 Ws 37/12 –, juris; KG Berlin, Beschluss vom 20. Oktober 2006 – 5 Ws 569/06 –, Rn. 2, juris).

1 Vollz 426+427/24

[Beschluss vom  
13.01.2025](#)

**Maßregelvollzugsrecht**

**Maßregelvollzug, Aufhebung, Änderung, Vollzugslockerungen**

1. Der zum 31.12.2021 in Kraft getretene § 4 Abs. 7 StruG NRW entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Vorschrift des bis zum 30.12.2021 in Geltung befindlichen § 18 Abs. 5 MRVG NRW, auf den die Aufhebung von Vollzugslockerungen nach der Rechtsprechung des Senats zur früheren Rechtslage gestützt werden konnte (vgl. Senat, [Beschluss vom 23.08.2018, III-1 Vollz \(Ws\) 346/18](#), juris Rn. 12).
2. Danach hatte die der Entscheidung über Vollzugslockerungen nach § 18 MRVG NRW vorausgehende Prognose sich auf die Gefahr des Entweichens und die Gefahr weiterer rechtswidriger Taten, die auf die für die Einweisung ursächliche Krankheit zurückzuführen sind, zu erstrecken (vgl. nunmehr §§ 4 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 StrUG NRW).

3. Neben der Möglichkeit der Aufhebung der Entscheidungen zur Festsetzung des Maßes der Freiheitsentziehung i.S.d. § 4 Abs. 2 StrUG NRW ist in § 4 Abs. 7 StrUG NRW lediglich deren Änderung aufgenommen, die sich auch auf erteilte Auflagen und Weisungen i.S.d. § 4 Abs. 6 StrUG NRW beziehen kann (vgl. dazu Senat, [Beschluss vom 26.11.2024, III-1 Vollz 374/24](#)).
4. Auch nach der Gesetzesbegründung entspricht § 4 Abs. 7 StrUG NRW im Wesentlichen dem früheren § 18 Abs. 5 MRVG NRW (LT-Drs. 17/12306, S. 53 + insbes. 54). Dies erlaubt den Rückschluss, dass der Gesetzgeber bei Einführung des StrUG NRW keine neuen Maßstäbe bzw. Voraussetzungen für die Aufhebung und Änderung statuieren wollte.

## **1 Vollz 374/24**

[Beschluss vom 26.11.2024](#)

### **Maßregelvollzugsrecht**

### **Maßregelvollzug, Vollzugslockerungen, Ausgestaltung, Fesselung, "Fixierung"**

1. Die Regelung des § 4 Abs. 6 des zum 31.12.2021 in Kraft getretenen Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetz (StrUG) NRW ist mit Ausnahme der in § 4 Abs. 6 Nr. 2 StrUG enthaltenen zusätzlich aufgezählten Anordnung einer Behandlung der Anlasserkrankung außerhalb der Einrichtung wortidentisch mit der Vorschrift des § 18 Abs. 3 MRVG (in der Fassung bis zum 30.12.2021), auf den die Fesselung eines nach § 63 StGB Unterbrachten im Rahmen einer Ausführung nach der Rechtsprechung des Senats zur früheren Rechtslage gestützt werden konnte (vgl. z.B. [Senat, Beschluss vom 31.07.2012; III-1 Vollz \(Ws\) 278/12](#), BeckRS 2012, 18687).
2. Dies erlaubt den Rückschluss, dass der Gesetzgeber bei Einführung des StrUG NRW ersichtlich keine neuen Voraussetzungen bzw. Maßstäbe statuieren wollte, sondern diejenigen zu § 18 Abs. 3 MRV NRW auch für das StrUG NRW fortgelten.

**1 AGH 33/24**

[Urteil vom  
20.12.2024](#)

**Vermögensverfall**

**Anforderungen an die wirksame Bekanntgabe einer Widerrufsverfügung, Heilung von Zustellungsmängeln, Eintritt des Vermögensverfalls aufgrund streitbefangener Forderungen**

1. Soweit sich eine Behörde entscheidet, einen Verwaltungsakt durch förmliche Zustellung bekannt zu geben, muss sie die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beachten, auch wenn eine formlose Bekanntgabe des Verwaltungsakts ausreichend gewesen wäre.
2. Die Zustellung ist unwirksam, wenn es an dem nach § 180 S. 3 ZPO vorgesehenen Vermerks des Datums der Zustellung auf dem Umschlag der Postzustellungsurkunde fehlt.
3. Die Streitbefangenheit einer Forderung führt nicht dazu, dass sie bei der Beurteilung, ob ein Vermögensverfall vorliegt, unberücksichtigt bleibt, sofern ein vollstreckbarer Titel über die Forderung vorliegt.